

# **Konzept**

**des Landkreises Cham**

**zur**

**Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des  
Erweiterten Führungszeugnisses  
für Ehrenamtliche  
nach § 72a SGB VIII**

Landkreis Cham  
-Amt für Jugend und Familie-  
Rachelstr. 6  
93413 Cham

Stand: 28.10.2013

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
<b>1. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>2. Umsetzung im Landkreis Cham</b>	<b>4</b>
2.1. Information für Gemeinden	4
2.2. Mitteilung der Vereine durch die Gemeinden	4
2.3. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss	4
2.4. Erstellung der Vereinbarungen	5
2.5. Informationsveranstaltung für Vereinsvorstände	5
2.6. Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen	5
2.7. Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung	5
<b>3. Schlussbemerkungen</b>	<b>6</b>

Anlagenverzeichnis:

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII	7
Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken	8
Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen	9
Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG	10
Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII	11

## 1. Präambel

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Folgende wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gemäß § 54 SGB VIII.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen auch Ehrenamtliche, die bei freien Trägern Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

## **2. Umsetzung im Landkreis Cham**

Im Landkreis Cham gibt es rund 1.000 Vereine und freie Träger mit denen das Amt für Jugend und Familie nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen hat. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen stellt hohe, verwaltungsintensive Anforderungen an die Vereine und freien Träger. Es ist erforderlich, die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, in wie weit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Den Vereinen stehen hierfür jedoch für diesen Rechtsbereich keine Fachkräfte zur Verfügung.

Das Amt für Jugend und Familie Cham wird durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Kreisjugendring und sonstige öffentliche Veranstaltungen) intensiv über die neuen gesetzlichen Anforderungen und über die Umsetzungsmöglichkeiten informieren. Allerdings ist das Amt für Jugend und Familie zu der Auffassung gelangt, dass ohne Unterstützung und Mitwirkung der Gemeinden die Umsetzung im ehrenamtlichen Bereich ohne negative Auswirkungen kaum möglich ist.

Das Amt für Jugend und Familie Cham hat daher vorliegendes Konzept erarbeitet:

### **2.1. Information für Gemeinden**

- Rundschreiben, das die gesetzlichen Anforderungen und die beabsichtigte Vorgehensweise für die Praxisumsetzung im Landkreis Cham darlegt
- Abstimmung mit den Bürgermeistern zur einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen im Landkreis, d.h. Unterstützung der von der Regelung betroffenen Vereine hinsichtlich der Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse und der Einsichtnahme

### **2.2. Mitteilung der Vereine durch die Gemeinden**

Bitte an die Gemeinden, dem Amt für Jugend und Familie Cham die Adressen und die verantwortlichen Ansprechpartner aller Vereine, die unter die gesetzliche Regelung des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII fallen (Vereine im Kreisjugendring sowie Vereine, die von den Gemeinden im Rahmen der Jugendhilfe gefördert werden) mitzuteilen.

### **2.3. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss**

Das vorliegende Konzept zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII wird dem Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

## **2.4. Erstellung der Vereinbarungen**

Das Amt für Jugend und Familie Cham erstellt die erforderlichen Vereinbarungen für die einzelnen Vereine und leitet diese entweder gebündelt an die jeweiligen Gemeinden oder direkt den Adressaten der Vereine (je nach Wunsch der Gemeinde) zu.

## **2.5. Informationsveranstaltung für Vereinsvorstände**

Zur Information der Vereine bietet es sich an, Informationsveranstaltungen zum Thema anzubieten. Das Amt für Jugend und Familie Cham wird hierbei für Fragen zur Umsetzung oder für rechtliche Begründungen zur Verfügung stehen.

## **2.6. Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen**

Die Gemeinden bieten ihren Vereinen an, in möglichst gesammelter Form oder nach einzelner Absprache die Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen zu veranlassen (eine persönliche Antragstellung ist gesetzlich vorgeschrieben). Ggf. werden die Gemeinden ihre Mitarbeiter beauftragen, bei größeren Vereinen jeweils vor Ort die Anträge entgegenzunehmen. Die jeweilige Umsetzung bleibt den Gemeinden je nach Größe und Organisationsstruktur vorbehalten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei (siehe Anlage 1).

## **2.7. Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung**

Ehrenamtliche haben wiederholt Bedenken geäußert, den Vereinsvorständen, die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind, Einsicht in Führungszeugnisse zu gewähren. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden, obwohl nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss vorliegt. Es wurde daher wiederholt angeregt, dass die Einsichtnahme von Amtspersonen erfolgen sollte, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind (nicht jeder Hinweis im Führungszeugnis hat einen Tätigkeitsausschluss zur Folge).

Zur Erläuterung, welche Einträge einen Tätigkeitsausschluss bewirken, wird auf Anlage 2 dieses Konzeptes verwiesen.

Um dieser Befürchtung zu begegnen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die Gemeinden bieten den Vereinen an, dass das erweiterte Führungszeugnis mit Einverständnis des Antragstellers an die Gemeinde gesandt wird (Vorlage bei einer Behörde) und die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Bediensteten der Gemeinde erfolgt (dienstliche Schweigepflicht ist gesichert). Nach der Einsichtnahme stellen die Gemeinden den Betroffenen eine Formblattbescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.“ (siehe Anlage 3)

Es wird damit sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Bestätigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.

### **3. Schlussbemerkungen**

Das Amt für Jugend und Familie Cham vertritt die Auffassung, dass die gesetzlich notwendige Umsetzung im Landkreis durch das vorliegende Konzept am ehesten umsetzbar ist und den Interessenslagen der Vereine entspricht. Aufgrund des aktiven Vereinslebens im Landkreis und der hohen verwaltungsintensiven Anforderungen ist eine Umsetzung mit vertretbarem Aufwand nur mit Unterstützung der Gemeinden möglich.

Konzept des Landkreis Cham zum Erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Anlage 1: Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

siehe Formular im Internet unter:

[http://www.bundesjustizamt.de/clin\\_339/nn\\_261216/behoerden/Home/Download/bzr/Gebuehr enbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gebuehrenbefreiung.pdf](http://www.bundesjustizamt.de/clin_339/nn_261216/behoerden/Home/Download/bzr/Gebuehr%20enbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gebuehrenbefreiung.pdf)

**Antrag auf Befreiung  
von der Gebühr für das Führungszeugnis**

Ordnungs- daten	01		02	↳ Geburtstag	
Personen- daten	07			↳ Geburtsname	
	08			↳ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname	
	09			↳ Vornamen	
	10			↳ Geburtsort	
	11	<input type="checkbox"/>	↳ Deutsche(r)	12	↳ Andere Staatsangehörigkeit
	14			↳ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
	15			↳ Geburtsname der Mutter	
	16			↳ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters	

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit .....

2. Wegen besonderen Verwendungszwecks .....

Angabe des Verwendungszwecks:

.....  
.....

**Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO.**  
Das Merkblatt finden Sie unter:  
[www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) – Service-Center-Führungszeugnis –

Bescheinigung der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt  
(Hinweis: Bei Mittellosigkeit von Schülern ist auch die Mittellosigkeit der Unterhaltsverpflichteten zu prüfen)

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.



.....  
(Behörde)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

-----  
Raum für weitere Begründung des Antrags:

-----  
Raum für Vermerke der Behörde:

Anlage 2: Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken

**§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Konzept des Landkreis Cham zum Erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche  
Anlage 3: Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen



Gemeinde/Markt/Stadt

---

---

---

**Bescheinigung zum Erweitertem Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII**

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn \_\_\_\_\_ geb., \_\_\_\_\_

wohnhaft, \_\_\_\_\_

laut erweitertem Führungszeugnis vom \_\_\_\_\_

**kein** Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

---

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 4: Muster zur Aufforderung des Trägers der Jugendhilfe / Vereins zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers / Vereins

**Bestätigung**  
**zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass [Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe oder des Vereins] gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr .....,  
geboren am ..... in .....,  
wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

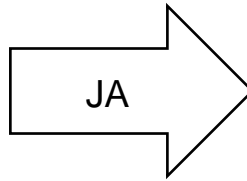
.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift des Trägers / Vereins

Anlage 5: Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Die Person:

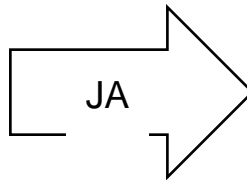
- ist bei dem Träger der öffentlichen (Abs. 1) oder freien Jugendhilfe (Abs. 2) beschäftigt oder wurde vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt (Abs. 1) und
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr.



Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs. 1 oder 2 SGB VIII stets erforderlich.

Die Person:

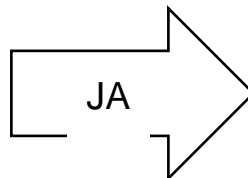
- ist ehren- oder nebenamtlich tätig,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- wird unter Verantwortung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig und beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.



Gem. § 72a Abs. 3 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien unter A.II.2. der Fachlichen Empfehlungen.

Die Person:

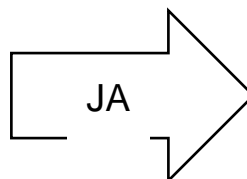
- ist ehren- oder nebenamtlich für einen Träger tätig, der mit öffentlichen Jugendhilfemitteln finanziert bzw. gefördert wird,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- wird unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe tätig, erbringt Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder erfüllt andere Aufgaben (§§ 42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII) und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.



Gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien unter B.IV.2. der Fachlichen Empfehlungen.

Die Person:

- ist bei einem Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII beschäftigt (Abs. 2) oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig (Abs. 4),
- nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr,
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (Abs. 4).



Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII erforderlich. Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG.